

Beschluss des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 2010 und Finanzplan 2011 - 2013

vom

1. Der Staatssteuerfuss wird auf 117 Steuerprozent festgelegt.
2. Hochbauten
 - 2.1. Die Objektkredite für die im Bauprogramm Hochbauten 2010 - 2013 unter dem Titel „b. Zu beschliessende Objektkredite Neubauten, Umbauten“ aufgelisteten Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von Fr. 7'230'000 werden genehmigt. Der Objektkredit „Amt für Volksschule, Spannerstrasse Frauenfeld, Gesamtsanierung“ von Fr. 2.560 Mio. wird mit einer Kreditsperre versehen. Die GFK erhält die Kompetenz vom Grossen Rat, nach weiteren Abklärungen den Kredit ganz oder teilweise freizugeben.
 - 2.2. Die Abweichungen in Höhe von insgesamt Fr. 2'080'000 gegenüber den früher genehmigten Krediten für die im Bauprogramm Hochbauten 2010 - 2013 unter dem Titel „a. Bereits beschlossene Objektkredite Neubauten, Umbauten“ aufgeführten Vorhaben werden genehmigt.
3. Tiefbauten
 - 3.1 Der Baubeschluss gemäss § 15 Absatz 1 des Gesetzes über Strassen und Wege für die im Tiefbauprogramm 2010 - 2013 unter dem Titel „b. Zu beschliessende Projekte“ aufgelisteten Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von Fr. 110'205'000 wird gefasst.
 - 3.2. Die Abweichungen in Höhe von insgesamt Fr. 2'278'000 gegenüber den genehmigten Bruttoinvestitionen für die im Tiefbauprogramm 2010 - 2013 unter dem Titel „a1. Beschlossene Projekte“ aufgeführten Vorhaben werden genehmigt.
 - 3.3. Der Verzicht in Höhe von insgesamt Fr. 13'714'000 gegenüber den genehmigten Bruttoinvestitionen für die im Tiefbauprogramm 2010 - 2013 unter dem Titel „a2. Beschlossene Projekte, Verzicht oder neuer Beschluss (b.)“ aufgeführten Vorhaben wird genehmigt.
4. Der Voranschlag für das Jahr 2010 wird mit folgenden Ergebnissen beschlossen:

Laufende Rechnung	
Ertragsüberschuss	Fr. 4'148'400
Investitionsrechnung	
Ausgabenüberschuss (Nettoinvestition)	Fr. 92'684'300
5. Vom Finanzplan 2011 - 2013 wird Kenntnis genommen.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats